

‘fuoren ze tagen in Trenchi’, so ist das ‘Trenchi’ nach der Ansicht MEYERS nicht die bisher auf der Alp Trenki am Stanserhorn gesuchte Örtlichkeit, sondern ‘für jeden paläographisch Geschulten’ eine der vielen Verschreibungen des Weißen Buches für ‘Rütli’ (S. 81, Anm. 134), das ja kurz vorher bereits richtig genannt war. Wenn das Weiße Buch unmittelbar darauf davon spricht, daß die Verschworenen ‘Zwing-Uri’ nahmen, so ist das ein Lesefehler aus ‘Trimeren’, das 1290 von dem Landamman von Uri an die Äbtissin von Zürich verkauft wird (S. 134), um es vor ‘Gefßler’ zu retten. Dem Paläographen wird bei alledem schwach zumute. Ein Lesefehler nach dem andern gerade bei den Namen der wichtigsten Personen und Orte! Was müssen das für Kopisten gewesen sein, die solche bedeutungsvolle Namen ihrer Vorlage, deren Schrift der ihrigen ja nahe verwandt sein mußte, so gründlich entstellten, und welche entsetzlichen Möglichkeiten eröffnen sich hier!

Alle anderen Ausführungen sind nebensächlicher Natur. Beschränken wir uns auf die erwähnten Hauptmomente der Beweisführung, so dürfen wir abschließend sagen, daß sie in keiner Weise überzeugen können. Niemand wird verkennen, daß im einzelnen viele feine und kluge Beobachtungen in den Ausführungen stecken, die zu einer besseren Erkenntnis der großen Schweizer Vorgeschichte beitragen werden, aber im ganzen genommen haben sie nicht vermocht, das Bild zu ändern, das die ältere Forschung von den Ereignissen gezeichnet hat. GEORG VON BELOW hat in seinem vorhin zitierten Aufsätze eine Äußerung des Züricher Historikers HANS NABHOLZ wiederholt (aus seinem Aufsätze: ‘der Zusammenhang der eidgenössischen Bünde mit der gleichzeitigen deutschen Bündnispolitik’ in der Festgabe für G. MEYER VON KNONAU), daß die alten Waldstätte zunächst gar nicht die Absicht hatten, ein neues Staatswesen zu begründen. Sie wollten gar nicht revolutionieren, sondern ihre Rechte wahren. Darum vollzog sich ihre Befreiung auch nicht unter so dramatischen Formen, wie die Befreiungsschronik sie erzählt, sondern in der einfachen, damals üblichen Form der Opposition der Gesamtgemeinden gegen das ihnen angetane Unrecht, wie der erste Bundesbrief sie erkennen läßt. Wir erinnern uns hier noch einmal an die Bestimmung des Bundesbriefes. Die Bundschließenden verpflichten sich: *contra impetus malignorum resistere, iniurias vindicare . . . , antiquam confederationis formam . . . praesentibus innovando, ita tamen*